

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang

„Biblical Studies“

der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
in Kooperation mit dem Zentrum für Religion und
Gesellschaft (ZERG)

Vom 15. Juni 2023

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang**

„Biblical Studies“

**der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
in Kooperation mit dem Zentrum für Religion und Gesellschaft (ZERG)**

vom 15. Juni 2023

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Geltungsbereich	- 5 -
§ 1 Geltungsbereich	- 5 -
Abschnitt 2 Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit	- 5 -
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	- 5 -
§ 3 Akademischer Grad	- 5 -
§ 4 Regelstudienzeit, ECTS-Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache	- 6 -
Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung	- 6 -
§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studium	- 6 -
§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	- 7 -
§ 7 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	- 8 -
Abschnitt 4 Prüfungsausschuss und Prüfer*innen	- 9 -
§ 8 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt	- 9 -
§ 9 Prüfer*innen und Beisitzer*innen	- 11 -
Abschnitt 5 Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen	- 12 -
§ 10 Umfang der Masterprüfung	- 12 -
§ 11 Zulassung zum Masterprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen	- 12 -
§ 12 Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung	- 13 -
§ 13 Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht	- 14 -
§ 14 Nachteilsausgleich und Fristverlängerung	- 16 -
§ 15 Wiederholung von Prüfungen	- 16 -
§ 16 Klausurarbeiten	- 17 -
§ 17 Multiple-Choice-Verfahren	- 17 -
§ 18 Mündliche Prüfungen	- 18 -
§ 19 Hausarbeiten, Portfolios, Präsentationen, Posterpräsentationen, Buchrezensionen, Referate, Essays	- 19 -
Abschnitt 6 Masterarbeit	- 20 -
§ 20 Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit	- 20 -
§ 21 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	- 21 -
Abschnitt 7 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften	- 22 -
§ 22 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge	- 22 -
§ 23 Täuschung und Ordnungsverstoß	- 23 -
§ 24 Schutzvorschriften	- 24 -
Abschnitt 8 Bewertung und Abschlussdokumente	- 24 -
§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung	- 24 -
§ 26 Zeugnis	- 25 -
§ 27 Masterurkunde	- 26 -
§ 28 Diploma Supplement	- 26 -
§ 29 Einsichtnahme in die Prüfungsakten	- 26 -
§ 30 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades	- 27 -
§ 31 Zusätzliche Prüfungsleistungen	- 27 -
Abschnitt 9 Inkrafttreten	- 28 -
§ 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung	- 28 -
Anlage 1: Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang „Biblical Studies“	- 29 -
Anlage 2: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen	- 38 -
Anlage 3: Studierfähigkeitstest	- 39 -

Abschnitt 1
Geltungsbereich

§ 1
Geltungsbereich

Studierende, die das Studium im konsekutiven Masterstudiengang „Biblical Studies“ an der Universität Bonn nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen, studieren nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung.

Abschnitt 2
Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der konsekutive Masterstudiengang „Biblical Studies“ wird von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn in Kooperation mit dem Zentrum für Religion und Gesellschaft (ZERG) angeboten, ist international und interdisziplinär ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil.

(2) Das Studium im Rahmen dieses Masterstudiengangs soll den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie berufsrelevante Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dabei werden die Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und ggf. der fachübergreifenden Bezüge berücksichtigt. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf

- ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens;
- methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien eine zentrale Bedeutung haben.

(3) Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu bearbeiten. Die interdisziplinäre Ausrichtung des Masterstudiengangs soll dazu befähigen, fächerübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(4) Die Masterprüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden und forschungsbezogenen, wissenschaftlichen Ausbildung im Studienfach Biblical Studies.

§ 3
Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung im Studiengang „Biblical Studies“ bestanden, verleiht die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 4

Regelstudienzeit, ECTS-Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache

- (1) Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit zwei Semester (60 ECTS-LP).
- (2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Masterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten bestehen.
- (3) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen; für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erwirbt die*der Studierende Leistungspunkte (LP) nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS). Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (*Workload*) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (4) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereichs im Umfang von 15 ECTS-LP, Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs im Umfang von 24 ECTS-LP, Module des fachübergreifenden Wahlpflichtbereichs im Umfang von 6 ECTS-LP sowie die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan (Anlage 1) geregelt.
- (5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Der*Dem einzelnen Studierenden kann auf ihre*seine Anforderung hin ein individueller Studienverlaufsplan erstellt werden.
- (6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist in der Regel Englisch. Der Prüfungsausschuss kann für einzelne Wahlpflichtmodule Abweichungen vorsehen und gibt dies gemäß § 8 Absatz 7 rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekannt.
- (7) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Abschnitt 3

Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung

§ 5

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Der konsekutive Masterstudiengang „Biblical Studies“ richtet sich an Bewerber*innen, die als Zugangsvoraussetzung einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 240 ECTS-LP nachweisen, in dem eines der Fächer Alt-Katholische Theologie, Evangelische Theologie, Katholische Theologie (jeweils auch als Fach in einem Lehramtsstudiengang), Religionswissenschaft oder ein verwandtes Fach im Umfang von mind. 80 ECTS-LP studiert wurde.
- (2) Der Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 muss mindestens mit der Note 3,0 abgeschlossen worden sein.
- (3) Durch den Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 müssen folgende Qualifikationen nachgewiesen werden:
 - Arbeit an zentralen Quellentexten der Hebräischen Bibel und des Neuen Testaments in den Originalsprachen im Umfang von je einer seminaristischen Veranstaltung sowie

- Nachweis der entsprechenden Sprachkenntnisse (abgeschlossene Sprachkurse in Biblical Hebrew und New Testament Greek).
- (4) Vorausgesetzt wird die Beherrschung der englischen Sprache mindestens auf Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) laut anerkanntem Sprachtest (z. B. TOEFL, IELTS) oder einem äquivalenten Nachweis.
- (5) Ausländische Studienbewerber*innen, die nicht durch oder aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind und keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, müssen die bestandene Prüfung zur Feststellung der Studierfähigkeit (gemäß Anlage 3) nachweisen.
- (6) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.
- (7) Das Studium wird bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzung nach Absatz 1 bis 3 eröffnet, wenn die Bewerber*innen
 1. zum Zeitpunkt der Bewerbung für den Masterstudiengang den Nachweis erbringen, dass im Studium, das zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 führt, bereits 180 ECTS-LP erworben wurden und die auf Basis der bisher erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote gemäß vorläufigem Zeugnis nicht schlechter als 2,7 ist und
 2. zum Zeitpunkt der Einschreibung nachweisen, dass alle für den erfolgreichen Abschluss des Studiums, das zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 führt, erforderlichen Prüfungsleistungen angemeldet sind.

Der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen muss bei der Beantragung der Zulassung zum Masterprüfungsverfahren gemäß § 11 Absatz 1 erbracht werden. Liegt er nicht spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einschreibung, beim Prüfungsausschuss vor, erlischt die Einschreibung mit Wirkung für die Zukunft.

§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Universität Bonn erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Der Prüfungsausschuss rechnet die anerkannten Leistungen auf Module des Curriculums an. Eine endgültig nicht bestandene und nicht mehr kompensierbare Prüfungsleistung aus einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum konsekutiven Masterstudiengang „Biblical Studies“ aufweist, begründet ein Einschreibungshindernis.
- (2) Prüfungsmaßstab für die Anerkennung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin angerechnet werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden ECTS-Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. Über Umfang und Art der zu erbringenden fehlenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die von der

Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Zuständig für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren ist gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsausschuss. Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die mit dem Masterstudiengang „Biblical Studies“ verwandt sind oder eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem aufweisen. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreter*innen zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder deren Versagung ist der*dem Studierenden innerhalb einer Frist von zwölf Wochen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anrechnung, so kann die*der Studierende eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den ECTS-Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die*Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Der Prüfungsausschuss legt für jedes Semester fest, bis zu welchem Zeitpunkt im Semester ein Antrag auf Anerkennung für das jeweilige Semester eingereicht werden kann. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, können erst für das darauffolgende Semester berücksichtigt werden.

(6) Studienbewerber*innen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Masterprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen im Umfang von bis zu 25 Prozent der gemäß § 4 Absatz 1 zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte auf diesen Studiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

§ 7

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der*des Lehrenden die*der Dekan*in oder die*der in der entsprechenden Prüfungsordnung benannte Funktionsträger*in der Fakultät, der das zugehörige Modul zugeordnet ist, die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG. Die Kriterien für die Prioritäten werden in Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

(2) Die*Der Dekan*in legt die Zahl der Teilnehmer*innen an Lehrveranstaltungen, deren Teilnehmerzahl begrenzt wird, fest. Der Prüfungsausschuss gibt diese vor Beginn eines Semesters bekannt.

Abschnitt 4
Prüfungsausschuss und Prüfer*innen

§ 8
Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) Für die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät im Benehmen mit den weiteren an der Lehre beteiligten Fakultäten und Einrichtungen für den Masterstudiengang „Biblical Studies“ einen Prüfungsausschuss „Biblical Studies“. Die*Der Dekan*in der Evangelisch-Theologischen Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die*Der Dekan*in gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, davon

- drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen (einschließlich der*des Vorsitzenden und der*des stellvertretenden Vorsitzenden);
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und
- ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Die*Der Vorsitzende, die*der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden im Benehmen mit dem ZERG nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät aus den Mitgliedern der Evangelisch-Theologischen Fakultät (einschließlich kooptierter Mitglieder) gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer*innen, die im Umfang von mindestens zwei SWS ihres Lehrdeputats im Studiengang tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sind diejenigen wählbar, die im Studiengang lehren oder bereits gelehrt haben oder in der Organisation des Studiengangs tätig sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die in den Studiengang eingeschrieben sind. Für jedes der fünf Mitglieder wird je eine*ein Stellvertreter*in gewählt, die*der das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt; diese stellvertretenden Mitglieder können nicht den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernehmen. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der Dekanin*des Dekans und das einer Prodekanin*eines Prodekans der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Evangelisch-Theologische Fakultät das Prüfungsamt Evangelische Theologie als Geschäftsstelle ein.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Masterprüfung gemäß § 25 Absatz 8 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Er kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben per Beschluss auf die Vorsitzende*den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
- der Überprüfung von Entscheidungen zu Täuschungen und Ordnungsverstößen nach § 23 Absatz 1 Satz 1 und 2,
- der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 23 Absatz 3 vorliegt,

- der Entscheidung über die Ungültigkeit der Masterprüfung und die Aberkennung des Mastergrades nach § 30 sowie
- der Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat nach Satz 3 ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende*den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und dem Prüfungsamt Evangelische Theologie innerhalb von zwanzig Tagen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses übermittelt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter*innen, darunter mindestens eine Hochschullehrerin*ein Hochschullehrer, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden bzw. im Falle ihrer*seiner Abwesenheit die Stimme der*des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(8) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation abhalten. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds kann die*der Vorsitzende des Ausschusses der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt. Für Online-Sitzungen bzw. teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführte Sitzungen dürfen nur die von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Videokonferenztools genutzt werden.

(9) Beschlüsse im Prüfungsausschuss können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung oder einer Präsenzsitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse im Prüfungsausschuss können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Ausschussmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Ausschussmitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Präsenzsitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Ausschussmitgliedern wird durch die Vorsitzende*den Vorsitzenden bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an die Vorsitzende*den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück. Das

Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Onlineabstimmungstool gegeben.

(10) Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Prüfungsausschusssitzung in Präsenz oder als Online-Sitzung stattfindet. Die*Der Vorsitzende entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 9 Satz 5 und 9 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses ist eine Prüfungsausschusssitzung in Präsenz durchzuführen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter*innen des Prüfungsamts Evangelische Theologie dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiter*innen haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 9

Prüfer*innen und Beisitzer*innen

(1) Die Professor*innen sowie die Juniorprofessor*innen der Evangelisch-Theologischen Fakultät und diejenigen Mitglieder des ZERG, die im laufenden Studienjahr oder einem der beiden vorausgegangenen Studienjahre Lehraufgaben im Studiengang wahrnehmen bzw. wahrgenommen haben, sind Prüfer*innen, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung durch den Prüfungsausschuss bedarf. Dies gilt – sofern die betreffenden Personen im jeweiligen Studienjahr Lehraufgaben wahrnehmen – auch für habilitierte Mitglieder der Fakultät, Lehrbeauftragte, Honorarprofessor*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Jede Person gemäß Satz 1 und 2 kann auch die Funktion einer Beisitzerin*ines Beisitzers übernehmen. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss weitere Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen nach Maßgabe des § 65 HG bestellen. Zur*Zum Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat.

(2) Modulprüfungen werden in der Regel von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Dies gilt auch für etwaige Zweitprüfer*innen im Sinne von § 65 Absatz 2 Satz 1 HG. Unterschreitet die Anzahl der im Modul unterrichtenden Lehrenden die Anzahl der für eine Prüfung vorgesehenen Prüfer*innen, bestimmt der Prüfungsausschuss die weiteren Prüfer*innen. Ist eine Lehrende*ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass eine andere Prüferin*ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.

(3) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Die zu prüfende Person kann die Prüfer*innen für die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfer*innen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

Abschnitt 5
Umfang und Durchführung von Prüfungen,
Prüfungsformen und -fristen

§ 10
Umfang der Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung soll der Nachweis einer weiteren berufsqualifizierenden, vertieften und forschungsbezogenen wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der im Modulplan (Anlage 1) spezifizierten Module beziehen;
2. dem Nachweis der anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten;
3. der Masterarbeit.

Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Absatz 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

(3) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Vergabe der ECTS-Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn

- a. die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist bzw. sind oder
- b. die anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten nachgewiesen wurden.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die ECTS-Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.

(5) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit der*dem jeweiligen Prüfer*in bzw. den jeweiligen Prüfer*innen auch in einer anderen, studiengangbezogenen Sprache abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, Teile der Prüfung in dieser Sprache abzulegen.

§ 11
Zulassung zum Masterprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen

(1) Die*Der Studierende muss die Zulassung zum Masterprüfungsverfahren beantragen. Der Antrag ist vor der Anmeldung zur ersten Modulprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die in § 5 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen;
2. eine Immatrikulationsbescheinigung als Nachweis über die Einschreibung als Studierende*Studierender in diesen Studiengang an der Universität Bonn;
3. eine Erklärung darüber, ob die*der Studierende in diesem Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Modulprüfung in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, dessen Nichtbestehen ein Einschreibungshindernis begründen würde. Dies gilt entsprechend für Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist.

(2) Vom Prüfungsausschuss kann zu Modulprüfungen nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und nachweist;

2. die gemäß Modulplan (s. Anlage 1) gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

Der Nachweis gemäß Nr. 1 ist für die Zulassung zu Modulprüfungen nicht erforderlich, wenn ein Nachweis über die Einschreibung als Studierende*Studierender in einen anderen Studiengang der Universität Bonn erbracht wird, sofern dieser Studiengang das betreffende Modul gemäß eigener Prüfungsordnung importiert, oder wenn ein Nachweis über die aktuelle Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 1 HG erbracht wird.

- (3) Kann die*der Studierende eine nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss ihr*ihm gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Über die Zulassung zum Masterprüfungsverfahren bzw. zu den Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (5) Der Prüfungsausschuss darf die jeweilige Zulassung nur ablehnen, wenn
- a. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht vorgelegt werden;
 - b. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 - c. die*der Studierende eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung oder die Masterprüfung in diesem Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat; oder
 - d. sich die*der Studierende in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule gemäß § 6 Absatz 1 in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, befindet, sofern das Ergebnis des Prüfungsverfahrens im Falle des Nichtbestehens zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung führen würde.

§ 12

Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die*Der Studierende muss sich beim Prüfungsausschuss zu jeder Modulprüfung fristgemäß auf elektronischem Wege anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die*der Studierende die Voraussetzungen gemäß § 11 Absatz 2 erfüllt.

- (2) Der Prüfungsausschuss gibt die Prüfungstermine sowie die Meldefristen durch Aushang bzw. elektronisch bekannt; bei den Meldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen.

- (3) Die*Der Studierende kann sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch von einer Klausur oder einer Mündlichen Prüfung abmelden. Absatz 5 bleibt unberührt. Bei Prüfungsleistungen gemäß § 19 Absatz 1, 2, 4, 5 und 7 muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Für Prüfungen gemäß § 19 Absatz 3 und 6, die sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, ist eine Abmeldung nach Vergabe der Themen bzw. Plätze ohne Angabe von Gründen nicht möglich. § 22 Absatz 3 bleibt unberührt. Die Abmeldung kann elektronisch bzw. schriftlich erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.

- (4) Die Anmeldung zur Masterarbeit ist gesondert in § 20 Absatz 2 geregelt.

- (5) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens sowie des erfolgreichen Rücktritts von dem jeweiligen Prüfungsversuch automatisch als Anmeldung für den ersten regulären Prüfungstermin des übernächsten Semesters. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist dann nicht

möglich, es sei denn, die*der Studierende meldet sich selbst fristgerecht für einen früheren Prüfungstermin an oder wählt gemäß § 15 Absatz 3 ein anderes Wahlpflichtmodul.

§ 13

Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht

(1) Die Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Qualifikationsziele der im Modulplan (Anlage 1) aufgeführten Module.

(2) Während der Modulprüfungen muss die zu prüfende Person als Studierende*Studierender in diesen Studiengang an der Universität Bonn bzw. in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studiengangs importiert, eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 1 HG als Zweithörer*in zugelassen sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Modulprüfungen können durch bewertete Teilprüfungen abgelegt werden. Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erfolgen in Form von

- Klausurarbeiten;
- Mündlichen Prüfungen;
- Hausarbeiten;
- Portfolios;
- Präsentationen;
- Posterpräsentationen;
- Buchrezensionen;
- Referaten sowie
- Essays.

Die jeweilige Prüfungsform und die etwaige Untergliederung in Teilprüfungen sind im Modulplan festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen im Modulplan sind gemäß § 16 Absatz 4 und § 18 Absatz 4 möglich; die konkrete Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss dann im Einvernehmen mit den Prüfer*innen fest und gibt sie rechtzeitig vor Beginn des Anmeldezeitraums gemäß § 8 Absatz 7 bekannt.

(4) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag der*des Lehrenden jeweils vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt.

(5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin am Ende der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem das Modul oder die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. Die Prüfungstermine sowie die Dauer der einzelnen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgegeben. Nimmt die zu prüfende Person nur einen der beiden Prüfungstermine wahr und besteht sie diese Prüfung nicht, hat sie keinen Anspruch auf einen weiteren Prüfungstermin im laufenden Semester.

(6) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, können im Modulplan als Veranstaltungen gekennzeichnet werden, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme vorgesehen ist. Bei Kolloquia sind dabei Fehlzeiten von höchstens 30 Prozent (einschließlich krankheitsbedingter Abwesenheit) zulässig. Für Studierende, die nachweislich für die Pflege und Erziehung

von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten verantwortlich sind, findet § 14 Absatz 1 Satz 5 entsprechend Anwendung.

- (7) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:
1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer*inem Prüfer*in zu bewerten. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist der zu prüfenden Person nach spätestens vier Wochen mitzuteilen.
 2. Mündliche Prüfungsleistungen sind stets von einer*inem Prüfer*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin*eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
 3. Im Modulplan kann für einzelne schriftliche Prüfungsleistungen eine von Nummer 1 abweichende Anzahl an Prüfer*innen festgelegt werden. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer*innen; § 25 Absatz 2 bleibt unberührt.
 4. Für einzelne mündliche Prüfungsleistungen kann im Modulplan festgelegt werden, dass statt einer Prüferin*eines Prüfers in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin*eines sachkundigen Beisitzers zwei oder eine konkret festgelegte höhere Anzahl an Prüfer*innen die Prüfung abnehmen. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer*innen; § 25 Absatz 2 bleibt unberührt.
 5. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 25 Absatz 8 führt, sind abweichend von Nummer 1 und 2 von zwei Prüfer*innen zu bewerten; Festlegungen zur Anzahl der Prüfer*innen gemäß Nummer 3 und 4 bleiben unberührt. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfer*innen. § 25 Absatz 2 bleibt unberührt.
 6. Die Bewertung der Masterarbeit ist in § 21 Absatz 3 bis 5 geregelt.

(8) Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass Modulprüfungen in elektronischer Form abgenommen werden können. Er kann auch zulassen, dass mündliche Prüfungsleistungen in elektronischer Kommunikation (mündliche Online-Prüfungen) erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss gibt die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform der Modulprüfung sowie den zu verwendenden Webkonferenzdienst/das zu verwendende Online-Tool spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin elektronisch bekannt. Prüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation dürfen nur mit vom Rektorat freigegebenen bzw. bereitgestellten Webkonferenzdiensten/Online-Tools durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes NRW sind zu beachten. In der Regel werden mündliche Online-Prüfungen als Webkonferenz über das Internet ohne Präsenz der Prüfungsbeteiligten in den Räumen der Universität durchgeführt. Die*Der Prüfer*in kann vor und während der Prüfung bei Verdacht eines Täuschungsversuches oder bei konkreten Hinweisen hierauf durch langsamen 360-Grad-Kameraschwenk einen Nachweis verlangen, dass sich keine unzulässigen Hilfsmittel und weitere Personen im Raum der zu prüfenden Person befinden. Eine Speicherung der Videodaten durch die*den Prüfer*in oder durch die zu prüfende Person ist nicht zulässig. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Prüfung ist unzulässig. Zur Identitätsfeststellung der zu prüfenden Person erfolgt ein visueller Abgleich von Gesicht und Lichtbildausweis durch die*den Prüfer*in. Zur Identitätsfeststellung nicht zwingend benötigte Daten dürfen unkenntlich gemacht werden. Zu prüfende Personen sind verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der von ihnen eingesetzten Endgeräte zu aktivieren. Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die zu prüfenden Personen müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und der Hände durch die*den Prüfer*in gewährleistet ist. Die Noten von mündlichen Online-Prüfungen werden nicht über den verwendeten Webkonferenzdienst mitgeteilt. Die Bekanntgabe der Note im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt über das Prüfungsorganisationssystem. Auf ausdrücklichen Wunsch der zu prüfenden Person, der zu protokollieren ist, kann die Mitteilung der Note einer mündlichen Prüfung auch unter Verwendung des Webkonferenztools

erfolgen. Technische Störungen bei Online-Prüfungen, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat, gehen nicht zu ihren Lasten. Bei kleineren technischen Störungen wird die Prüfung unterbrochen und wenn möglich später fortgesetzt. Bei erheblichen Störungen wird die Prüfung abgebrochen und im Rahmen des nächstmöglichen Prüfungstermins wiederholt. Technische Störungen sind unverzüglich zu melden und zu protokollieren, auch wenn die Bild- und Tonqualität nur eingeschränkt ist.

§ 14

Nachteilsausgleich und Fristverlängerung

(1) Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der vorgesehenen Weise gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss unter Vorlage eines geeigneten Nachweises einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen; gleiches gilt für die Erbringung von Studienleistungen im Sinne von § 13 Absatz 4. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Dauer der Prüfung und die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen vorsehen. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erstreckt sich bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen; Satz 2 bleibt unberührt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und bei Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten, die aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können, sind Ersatzleistungen zu gestatten, soweit durch diese gleichwertige Kompetenzen und Befähigungen vermittelt werden.

(2) Auf Antrag berücksichtigt der Prüfungsausschuss bei der Festlegung der Frist für die automatische Anmeldung zur Wiederholung gemäß § 12 Absatz 5 nach Vorlage entsprechender Nachweise Zeiten für:

- a. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) – drei Semester pro Kind;
- b. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin*gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks – höchstens vier Semester;
- c. die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten – höchstens vier Semester;
- d. studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- e. die Pflege oder die Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten - höchstens drei Semester.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung hat gemäß § 12 Absatz 5 zu erfolgen. Die Wiederholung der Masterarbeit ist in § 21 Absatz 7 geregelt.

(2) Das dreimalige Nichtbestehen desselben Pflichtmoduls hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(3) Ist ein Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden, so hat die zu prüfende Person die Möglichkeit, ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend zu wählen. Eine solche Kompensation ist in jedem Wahlpflichtbereich einmal möglich. Wurde die Kompensationsmöglichkeit erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

- (4) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (5) Erscheint eine zu prüfende Person trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 16

Klausurarbeiten

- (1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus den Inhalten des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden bearbeiten und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer*innen geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.
- (2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten, die am Computer bearbeitet werden.
- (3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten. § 13 Absatz 7 gilt entsprechend. Der konkrete Klausurtermin wird vor Beginn des Anmeldezeitraums durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der*dem Prüfer*in anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine Mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf die Inhalte des Moduls erstreckt; dies wird rechtzeitig vor Beginn des Anmeldezeitraums gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgegeben.

§ 17

Multiple-Choice-Verfahren

- (1) Klausurarbeiten gemäß § 16 können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn mindestens 50 zu prüfende Personen zur Prüfung angemeldet sind.
- (2) Die Prüfungsaufgaben in Multiple-Choice-Klausurarbeiten müssen auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsaufgaben werden von mindestens zwei Prüfer*innen gemeinsam erarbeitet; die genaue Anzahl der Prüfer*innen ist im Modulplan gemäß § 13 Absatz 7 festgelegt. Die Prüfer*innen müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. Ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig, gilt die Aufgabe als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Sind von mehreren Antwortmöglichkeiten mehrere Antworten richtig, so wird die Aufgabe nach dem Anteil der richtigen Antworten bewertet. Sind keine oder zu viele Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.
- (3) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe, noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.

(4) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden zu prüfenden Personen um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet.

(5) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0	sehr gut,	wenn 90 - 100 %	} der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
1,3	sehr gut,	wenn 80 - < 90 %	
1,7	gut,	wenn 70 - < 80 %	
2,0	gut,	wenn 60 - < 70 %	
2,3	gut,	wenn 50 - < 60 %	
2,7	befriedigend,	wenn 40 - < 50 %	
3,0	befriedigend,	wenn 30 - < 40 %	
3,3	befriedigend,	wenn 20 - < 30 %	
3,7	ausreichend,	wenn 10 - < 20 %	
4,0	ausreichend,	wenn 0 - < 10 %	

Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

(6) Abweichend von Absatz 1 darf eine Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin auch bei Unterschreitung der erforderlichen Anmeldezahl ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn

- die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin das gleiche fachliche Niveau, den gleichen Schwierigkeitsgrad und die gleiche erreichbare Höchstpunktzahl wie die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin aufweist und
- die Klausurarbeiten beim ersten und zweiten Prüfungstermin von denselben Prüfer*innen zeitgleich erarbeitet werden und
- per Los darüber entschieden wird, welche Klausurarbeit beim ersten und welche beim zweiten Prüfungstermin gestellt wird.

Die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin wird dann nach dem gleichen Bewertungsmaßstab wie die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin bewertet; die für die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin gemäß Absatz 4 ermittelte Bestehensgrenze gilt auch für die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ist von den Prüfer*innen in geeigneter Form zu dokumentieren.

(7) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Absätzen 2 bis 6 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach den für sie maßgeblichen Regelungen bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei sich die Gewichtung aus dem Anteil der erreichbaren Punkte des jeweiligen Aufgabenteils an der Summe der insgesamt erreichbaren Punkte ergibt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die gewichtete Gesamtbewertung ein.

(8) Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 18 Mündliche Prüfungen

(1) In Mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einer*inem Prüfer*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin*eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Die Regelungen in § 13 Absatz 7 bleiben

unberührt. Pro zu prüfender Person und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, sofern keine zu prüfende Person widerspricht. Die Entscheidung treffen die Prüfer*innen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörer*innen ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der*dem Prüfer*in anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf die Inhalte des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig vor Beginn des Anmeldezeitraums gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgegeben.

§ 19

Hausarbeiten, Portfolios, Präsentationen, Posterpräsentationen, Buchrezensionen, Referate, Essays

(1) In Hausarbeiten soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie ein begrenztes Thema aus den Inhalten des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Jede Hausarbeit umfasst mindestens 4.000 und höchstens 6.000 Wörter einschließlich Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens sechs Wochen und höchstens drei Monate ab Ausgabe des Themas. Sie kann auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der*dem Prüfer*in um bis zur Hälfte der ursprünglichen Bearbeitungszeit verlängert werden. Absatz 9 bleibt unberührt.

(2) Portfolios sind von der zu prüfenden Person kommentierte Materialsammlungen und/oder Dokumentationen im Kontext von Lehrveranstaltungen und/oder Angeleitetem Selbststudium. Die Struktur eines Portfolios ist von der*dem Prüfer*in vorzugeben. Grundsätzlich besteht das Portfolio neben der Sammlung von Dokumenten aus einer Einleitung und einer Reflexion. Der Umfang eines Portfolios kann variieren; alle durch die Struktur vorgegebenen Elemente müssen enthalten sein. Portfolios müssen grundsätzlich zum Ende des Semesters, in dem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(3) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 20 und höchstens 45 Minuten Dauer, durch die die zu prüfende Person die Fähigkeit dokumentiert, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung der Präsentation beträgt sechs Wochen ab Ausgabe des Themas. Präsentationen müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(4) Durch Posterpräsentationen dokumentiert die zu prüfende Person die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und zu erläutern. Dafür stellt sie die erarbeiteten Ergebnisse mithilfe grafischer Gestaltungsmittel auf einem Poster strukturiert dar und steht anschließend für Fragen, Erklärungen und Diskussionen zur Verfügung. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung der Posterpräsentation beträgt sechs Wochen ab Ausgabe des Themas. Die Präsentation der Poster erfolgt an einem von der*dem jeweiligen Prüfer*in festgelegten und durch den Prüfungsausschuss gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgegebenen Termin in dem Semester, in welchem die Lehrveranstaltung stattfindet.

(5) Buchrezensionen sind schriftliche Arbeiten und beziehen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur, die sich mit einem Stoffgebiet des Moduls befasst. Die zu rezensierende Literatur ist mit der*dem Prüfer*in abzustimmen. Die zu prüfende Person dokumentiert ihre Fähigkeit, die Inhalte wissenschaftlicher Literatur verständlich wiederzugeben sowie ihre Darstellungsform und die Argumentationsstruktur zu erläutern. Buchrezensionen umfassen mindestens 500 und höchstens 2.000 Wörter einschließlich Anmerkungen. Die

Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen ab Abstimmung der Literatur. Buchrezensionen müssen spätestens bei der letzten Sitzung der Lehrveranstaltung eingereicht werden.

(6) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer auf Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung, die sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche stützt. Mit einem Referat dokumentiert die zu prüfende Person die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die schriftliche Ausarbeitung umfasst mindestens 4.000 und höchstens 6.000 Wörter einschließlich Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung des mündlichen Referats beträgt mindestens drei Wochen ab Ausgabe des Themas. Die Frist bis zum Einreichen der schriftlichen Ausarbeitung beträgt drei Wochen ab der letzten Sitzung der Lehrveranstaltung. Die Note des Referats ergibt sich aus der Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung.

(7) Essays sind eigenständige schriftliche Auseinandersetzungen mit einem Thema des Moduls, die die Fähigkeit der zu prüfenden Person dokumentieren, wissenschaftliche Inhalte verständlich wiederzugeben. Ein Essay stellt ein begrenztes, mit der*dem Prüfer*in abzustimmendes Thema der Lehrveranstaltung eigenständig in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise dar. Essays umfassen mindestens 4.000 und höchstens 6.000 Wörter einschließlich Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen ab Abstimmung des Themas. Essays müssen grundsätzlich im Laufe des Semesters, in dem die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, abgegeben werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(8) Bei der Abgabe von ohne Aufsicht erstellten schriftlichen Arbeiten hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, deren Benutzung in den Anmerkungen dokumentiert sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(9) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die vorgesehene Bearbeitungszeit für eine Prüfungsleistung, die in Form einer schriftlichen Prüfungsleistung gemäß den Absätzen 1, 2, 5 oder 7 abgelegt wird,
a. wegen akuter krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit um die Dauer der akuten Erkrankung oder
b. aus triftigen Gründen um einen individuell vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitraum einmalig verlängern; im Fall von lit. b ist die*der Prüfer*in vor der Festlegung des Zeitraums zu hören. Die zu prüfende Person muss die Fristverlängerung beim Prüfungsausschuss spätestens drei Tage vor Ablauf der Frist beantragen und unverzüglich einen entsprechenden Nachweis einreichen; kann sie diese Frist aus den gemäß lit. a. bzw. b. genannten Gründen nicht einhalten, entscheidet der Prüfungsausschuss über die fristgerechte Einreichung des Antrags. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin*eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 3 als sachgerecht erscheinen lassen. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob eine Frist auf Grundlage des vorgelegten Attests verlängert wird oder nicht. § 14 bleibt unberührt.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 Absatz 7 entsprechend.

Abschnitt 6 Masterarbeit

§ 20

Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Masterstudiengangs „Biblical

Studies“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.

(2) Die*Der Studierende muss die Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anmelden. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen bekannt, bis zu denen eine Masterarbeit spätestens angemeldet sein muss, damit das Masterstudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Bei der Anmeldung zur Masterarbeit muss die*der Studierende angeben, bei welchen Prüfer*innen sie*er die Arbeit anfertigen möchte.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder*jedem Prüfer*in gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 gestellt werden; soll das Thema von einer*einem anderen Prüfer*in gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 oder 4 gestellt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel diese Masterarbeit.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die*der Studierende mindestens 18 ECTS-LP erworben hat und sie*er die im Modulplan genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der*Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, vor der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; ein Anspruch auf ein Thema aus einem bestimmten Gebiet besteht jedoch nicht. Auf Antrag der*des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die*der Studierende rechtzeitig im Sinne des Absatzes 9 ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann von der zu prüfenden Person nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch. Das neu ausgegebene Thema muss sich inhaltlich wesentlich vom ursprünglich ausgegebenen Thema unterscheiden.

(7) Die Masterarbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.

(8) Der Textteil der Masterarbeit muss mindestens 15.000 und darf höchstens 24.000 Wörter einschließlich Anmerkungen umfassen.

(9) Für die Masterarbeit werden 15 ECTS-LP vergeben, denen 450 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens vier Monate. Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Masterarbeit fest und teilt ihn der*dem Studierenden mit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der*dem Betreuer*in eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel zu Beginn des zweiten Semesters vergeben.

§ 21

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie einer zum elektronischen Abgleich auf Plagiate geeigneten digitalen Fassung nach Vorgabe des Prüfungsausschusses einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die zu prüfende Person kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, deren Benutzung in den Anmerkungen dokumentiert sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine Masterarbeit gilt insbesondere dann nicht als selbständig verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden.

(3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfer*innen zu begutachten und zu bewerten. Eine*Einer der Prüfer*innen ist diejenige*derjenige, die*der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; die zweite Prüferin*den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfer*innen gemäß § 9 Absatz 1. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens eine*einer der Prüfer*innen ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen an der Universität Bonn ist. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin*eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 25 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, oder lautet eine Einzelbewertung „nicht ausreichend“ wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin*ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 25 Absatz 3 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(5) Die Bewertung der Masterarbeit wird der zu prüfenden Person spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt.

(6) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt die zu prüfende Person 15 ECTS-LP.

(7) Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann die zu prüfende Person sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Masterarbeit darf aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Masterarbeit unterscheiden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 20 Absatz 6 genannten Weise ist nur zulässig, wenn die*der Studierende bei der Anfertigung ihrer*seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

Abschnitt 7

Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften

§ 22

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge

(1) Die zu prüfende Person kann sich ohne Angabe von Gründen innerhalb der in § 12 Absatz 3 genannten Fristen elektronisch (im Prüfungsorganisationssystem) beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden; sofern dies nicht möglich ist, kann eine Abmeldung auch schriftlich erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.

(2) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die zu prüfende Person nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn sie es versäumt,

an der Prüfung teilzunehmen oder eine Prüfungsleistung innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit zu erbringen (Versäumnis).

(3) Nach dem Ende der Abmeldefrist kann eine zu prüfende Person, die zu einer Prüfung angemeldet ist, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin*ein Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin*eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 4 als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(4) Mängel bei einer Prüfung müssen von der zu prüfenden Person unverzüglich bei der*dem jeweiligen Prüfer*in oder bei der*dem Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

§ 23

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet; die Feststellung wird von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder von der*dem Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder von der*dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(3) Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Im Falle eines solchen kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung der zu prüfenden Person entscheiden, dass die zu prüfende Person in diesem Studiengang den Prüfungsanspruch verliert. Mit Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgt die Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(4) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist die*der Kanzler*in der Universität Bonn.

§ 24 Schutzvorschriften

(1) Regelungen zum Mutterschutz, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, sind entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind durch die Studierende vorzulegen. Die Mutterschutzfrist unterbricht jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss der Studierenden die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die zu prüfende Person muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer* einem Arbeitnehmer*in einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt der zu prüfenden Person das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die zu prüfende Person ein neues Thema. § 22 Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt der zu prüfenden Person das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält die zu prüfende Person ein neues Thema. § 22 Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt.

Abschnitt 8 Bewertung und Abschlussdokumente

§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist; anderenfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Sind mehrere Prüfer*innen an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen im Falle einer schriftlichen Prüfungsleistung die Bewertungen der beteiligten Prüfer*innen um mehr als zwei ganze Noten voneinander ab, so bestimmt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere Prüferin*en einen weiteren Prüfer. Bewertet diese*dieser die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0), ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der beiden besten Einzelbewertungen; andernfalls ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen. Die Frist für die Mitteilung der Bewertung verlängert sich bei Hinzuziehung einer weiteren Prüferin*es eines weiteren Prüfers um vier Wochen.

(3) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich anhand der im Modulplan angegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen. § 10 Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt.

Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(5) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist der zu prüfenden Person spätestens vier Wochen, die Bewertung der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsorganisationssystem entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben; sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(6) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Absatz 4 erforderlichen Module sowie die Masterarbeit bestanden sind und damit 60 ECTS-LP erworben wurden.

(7) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die benoteten Module herangezogen. Jede einzelne Modulnote wird durch Multiplikation mit der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte des entsprechenden Moduls gewichtet. Die Summe aller so gewichteten Modulnoten wird durch die Gesamtzahl der ECTS-Leistungspunkte aller benoteten Module dividiert (gewichtetes arithmetisches Mittel). Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die errechnete Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 ist und die Masterarbeit mit „sehr gut“ (1,0) benotet worden ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit der Notensysteme als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(8) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- die zu prüfende Person eine Modulprüfung im Pflichtbereich gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 lit. a. bzw. § 15 Absatz 2 dreimal nicht erfolgreich absolviert hat;
- die Kompensationsmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich gemäß § 15 Absatz 3 ausgeschöpft sind; oder
- die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 26

Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung wird der zu prüfenden Person unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache (zweisprachig) ausgestellt. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen ECTS-Leistungspunkte erworben worden sind;

- das Semester des Erwerbs der ECTS-Leistungspunkte;
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen;
- das Thema und die Note der Masterarbeit;
- das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
- die Gesamtnote der Masterprüfung.

Auf Antrag der zu prüfenden Person werden in das Zeugnis auch Ergebnisse von zusätzlichen Prüfungsleistungen gemäß § 31 aufgenommen; diese gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(2) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der zu prüfenden Person hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Verlässt eine Studierende*ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihr*ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag der*des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlen.

§ 27

Masterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird der zu prüfenden Person eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene zweisprachige Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 ausgehändigt. Die Urkunde wird von der*dem Dekan*in der Evangelisch-Theologischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 28

Diploma Supplement

Die Masterurkunde wird durch ein *Diploma Supplement* (Ergänzungsdokument) ergänzt. Das *Diploma Supplement* ist ein standardisiertes englisch- und deutschsprachiges Dokument, das folgende Angaben enthält:

- die wesentlichen dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte;
- den Studienverlauf;
- die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen;
- Angaben zur Akkreditierung des Studiengangs sowie
- Informationen über die verleihende Hochschule.

Auf dem *Diploma Supplement* wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Masterprüfung in der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

§ 29

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Der zu prüfenden Person ist auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, sich darauf beziehende Gutachten der Prüfer*innen sowie Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungsleistungen zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(2) Der zu prüfenden Person wird auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 26 durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in ihre Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt dies der zu prüfenden Person rechtzeitig bekannt. Näheres zur Möglichkeit, Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen zu fertigen, regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies gemäß § 8 Absatz 7 bekannt. Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte der zu prüfenden Person und sind daher nur durch die zu prüfende Person zu nutzen oder einer durch die zu prüfende Person mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung von Kopien oder sonstiger Reproduktionen ist untersagt.

§ 30

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat eine zu prüfende Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat eine zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der Mastergrad abzuerkennen und das Masterzeugnis, die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

§ 31

Zusätzliche Prüfungsleistungen

Studierende können bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Masterprüfung gemäß § 10 Absatz 2 abschließen, auf Antrag Prüfungsleistungen über ihr Regelstudium hinaus im Umfang von bis zu 18 ECTS-LP in zusätzlichen Modulen erbringen. Dies können sowohl Module aus diesem Masterstudiengang als auch Module sein, die nicht angerechnet werden können, aber in einem anderen Studiengang der Universität Bonn angeboten werden und in diesem Masterstudiengang als zusätzliches Modul wählbar sind. Es können nur Module berücksichtigt werden, die innerhalb der anderthalbfachen Regelstudienzeit absolviert wurden. Das Ergebnis dieser Prüfungsleistungen wird auf Antrag der*des Studierenden in das Zeugnis gemäß § 26 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Abschnitt 9
Inkrafttreten

§ 32
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

C. Richter

Die Dekanin
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessorin Dr. Cornelia Richter

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 12. April 2023 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 30. Mai 2023.

Bonn, 15. Juni 2023

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch

Anlage 1: Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang „Biblical Studies“

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: AS = Angeleitetes Selbststudium, K = Kolloquium, S = Seminar/Übung in Seminarform, T = Tutorium, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die gemäß § 13 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festgelegt ist. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt. Module können zu einzelnen Lehrveranstaltungen Angeleitetes Selbststudium enthalten; die Inhalte des Angeleiteten Selbststudiums sind dann Teil der Inhalte der Lehrveranstaltungen und als solche auch Prüfungsgegenstände.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 13 Absatz 4 bzw. Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.
- In der Spalte „Prüfungsform“ sind Prüfungen, die gemäß § 13 Absatz 7 Nr. 3 und 4 von zwei Prüfer*innen bewertet werden, mit „^{2P}“ gekennzeichnet.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind im Modulhandbuch beschrieben; dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn des jeweiligen Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgemacht.

Pflichtmodule (15 ECTS-LP)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
RPP	Research Project Planning	T	Keine	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Quellen und Techniken wissenschaftlicher Recherche; ▪ Techniken der Zeit- und Projektplanung. Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine eigene Fragestellung für wissenschaftliche Arbeiten zu entwickeln und in Form eines Exposé zu präsentieren; ▪ ein wissenschaftliches Projekt so zu organisieren, dass sie es entsprechend formulierter Anforderungen erfolgreich umsetzen können. 	Portfolio	Keine	6

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
PRP	Research Project Presentation	K*	Keine	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Techniken der Präsentation wissenschaftlicher Projekte; ▪ Formen konstruktiver Kritik und des Umgangs damit. <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklungen und Ergebnisse eines wissenschaftlichen Projekts mündlich zu präsentieren; ▪ Die Ergebnisse eines wissenschaftlichen Projekts schriftlich zusammenzufassen sowie weiterführende Forschungsfragen zu entwickeln und zu formulieren. 	Portfolio und Präsentation	Mündliche Prüfung ^{2P}	9

Masterarbeit (15 ECTS-LP)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
THEBS	Master Thesis	-	Griechisch, Hebräisch (gemäß § 5 Absatz 3) sowie mind. 18 ECTS-LP	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	<p>Inhalte: Ausgewählter Themenbereich aus den Fächern Altes oder Neues Testament der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der einen inhaltlichen Bezug zur biblischen Exegese aufweist.</p> <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden können ein begrenztes Problem aus dem Bereich Biblical Studies in angemessener Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten, einer Lösung zuführen und diese angemessen darstellen.</p>	Keine	Masterarbeit ^{2P}	15

Fachgebundene Wahlpflichtmodule (Es ist ein Modul LTH und ein Modul LTN zu wählen, eines in Variante a und eines in Variante b, im Umfang von insgesamt 24 ECTS-LP.)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
LTHa	Literature and Topics of the Hebrew Bible (a)	S	Griechisch, Hebräisch (gemäß § 5 Absatz 3)	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Literaturgeschichte der Schriften der Hebräischen Bibel in diachroner Perspektive; ▪ Grundfragen und Methoden der alttestamentlichen Exegese; ▪ wichtige Aspekte und Zusammenhänge geschichtlicher Entwicklungen im antiken Israel/Juda; ▪ zentrale Themen, Schwerpunkte und theologische Ansätze der Schriften der Hebräischen Bibel in ihrem jeweiligen literarischen, historischen und kulturellen Kontext; ▪ wechselseitige Beziehungen zwischen den Themen, Schwerpunkten und theologischen Ansätzen. <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Methoden der Analyse und Interpretation der alttestamentlichen Quellen selbständig anwenden; ▪ eine historische Auslegung biblischer Schlüsseltexte entwickeln; ▪ zentrale Themen und Ansätze in den Schriften der Hebräischen Bibel identifizieren und in der Literatur und Kultur der jeweiligen Epoche sowie im Zusammenhang der Geschichte Israels kontextualisieren. 	Arbeitsauftrag	Hausarbeit	12

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
LTHb	Literature and Topics of the Hebrew Bible (b)	S	Griechisch, Hebräisch (gemäß § 5 Absatz 3)	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Literaturgeschichte der Schriften der Hebräischen Bibel in diachroner Perspektive; ▪ Grundfragen und Methoden der alttestamentlichen Exegese; ▪ wichtige Aspekte und Zusammenhänge geschichtlicher Entwicklungen im antiken Israel/Juda; ▪ zentrale Themen, Schwerpunkte und theologische Ansätze der Schriften der Hebräischen Bibel in ihrem jeweiligen literarischen, historischen und kulturellen Kontext; ▪ wechselseitige Beziehungen zwischen den Themen, Schwerpunkten und theologischen Ansätzen. <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Methoden der Analyse und Interpretation der alttestamentlichen Quellen selbständig anwenden; ▪ eine historische Auslegung biblischer Schlüsseltexte entwickeln; ▪ zentrale Themen und Ansätze in den Schriften der Hebräischen Bibel identifizieren und in der Literatur und Kultur der jeweiligen Epoche sowie im Zusammenhang der Geschichte Israels kontextualisieren. 	Arbeitsauftrag	Portfolio	12

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
LTNa	Literature and Topics of the New Testament (a)	S	Griechisch, Hebräisch (gemäß § 5 Absatz 3)	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Literaturgeschichte der Schriften des Neuen Testaments in diachroner Perspektive; ▪ Grundfragen und Methoden der neutestamentlichen Exegese; ▪ wichtige Aspekte und Zusammenhänge geschichtlicher Entwicklungen im frühesten Christentum; ▪ zentrale Themen, Schwerpunkte und theologische Ansätze der Schriften des Neuen Testaments in ihrem jeweiligen literarischen, historischen und kulturellen Kontext; ▪ wechselseitige Beziehungen zwischen den Themen, Schwerpunkten und theologischen Ansätzen. <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Methoden der Analyse und Interpretation der neutestamentlichen Quellen selbständig anwenden; ▪ eine historische Auslegung biblischer Schlüsseltexte entwickeln; ▪ zentrale Themen und Ansätze in den Schriften des Neuen Testaments identifizieren und in der Literatur und Kultur der jeweiligen Epoche sowie im Zusammenhang der Geschichte des frühesten Christentums kontextualisieren. 	Arbeitsauftrag	Hausarbeit	12

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
LTNb	Literature and Topics of the New Testament (b)	S	Griechisch, Hebräisch (gemäß § 5 Absatz 3)	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Literaturgeschichte der Schriften des Neuen Testaments in diachroner Perspektive; ▪ Grundfragen und Methoden der neutestamentlichen Exegese; ▪ wichtige Aspekte und Zusammenhänge geschichtlicher Entwicklungen im frühesten Christentum; ▪ zentrale Themen, Schwerpunkte und theologische Ansätze der Schriften des Neuen Testaments in ihrem jeweiligen literarischen, historischen und kulturellen Kontext; ▪ wechselseitige Beziehungen zwischen den Themen, Schwerpunkten und theologischen Ansätzen. <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Methoden der Analyse und Interpretation der neutestamentlichen Quellen selbständig anwenden; ▪ eine historische Auslegung biblischer Schlüsseltexte entwickeln; ▪ zentrale Themen und Ansätze in den Schriften des Neuen Testaments identifizieren und in der Literatur und Kultur der jeweiligen Epoche sowie im Zusammenhang der Geschichte des frühesten Christentums kontextualisieren. 	Arbeitsauftrag	Portfolio	12

Fachübergreifende Wahlpflichtmodule (Es ist ein Modul im Umfang von 6 ECTS-LP zu wählen.)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
EBL	Extra-Biblical Literature	S	Griechisch, Hebräisch (gemäß § 5 Absatz 3)	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	<p>Inhalte: Ausgewählte Texte aus einem oder mehreren der folgenden Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ altorientalische Literaturen; ▪ griechische und römische Literatur; ▪ jüdische Literatur der Zeit des Zweiten Tempels; ▪ frühchristliche Literatur. <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Inhalte außerbiblicher antiker Literatur und ihre Beziehungen zu biblischen Überlieferungen einordnen und erläutern; ▪ wichtige Fragen und Positionen der alttumswissenschaftlichen Forschung darstellen; ▪ wissenschaftliche Editionen und Hilfsmittel zur Erforschung der Quellen identifizieren und einsetzen. 	Keine	Portfolio	6
HBC	Hermeneutics of the Bible in Comparative Perspective	S	Keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundfragen und Grundthemen biblischer Hermeneutiken; ▪ wesentliche Dimensionen der Auslegung der Bibel; ▪ Möglichkeiten und Grenzen der Reflexion dieser Auslegungsprozesse. <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Möglichkeiten und Grenzen biblischer Hermeneutiken benennen und selbständig beurteilen; ▪ vor dem Hintergrund der Auseinandersetzung mit der Geschichte der Auslegung biblischer Texte und der Reflexion dieser Auslegung, eigene Ansätze zum Verstehen biblischer Texte entwickeln und begründen. 	Keine	Portfolio	6

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ABT	Artefacts and Biblical Traditions	V/S, AS	Keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	<p>Inhalte: Bedeutung materieller Hinterlassenschaften für das Verstehen biblischer Traditionen.</p> <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Bedeutung (spät-)antiker Artefakte für die historische bzw. wirkungsgeschichtliche Auslegung eines biblischen Texts darstellen; ▪ wichtige Fragestellungen und Methoden zur Analyse materieller Hinterlassenschaften benennen; ▪ die gewonnenen Einsichten in den weiteren Kontext von Judentum und Christentum in der Antike einordnen. 	Keine	Portfolio	6
BHC	The Bible in the History and Culture of Christianity	S, ggf. AS	Griechisch (gemäß § 5 Absatz 3)	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundfragen und Methoden der Erforschung der Rezeptions- und Wirkungsgeschichte biblischer Texte; ▪ wichtige Aspekte und Zusammenhänge der rezeptions- und wirkungsgeschichtlichen Bedeutung biblischer Texte in der Kulturgeschichte. <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zugänge und Methoden zur Erschließung von Rezeptions- und Wirkungsgeschichte darstellen und erläutern; ▪ bedeutsame Aspekte der Rezeptions- und Wirkungsgeschichte biblischer Texte analysieren und interpretieren. 	Keine	Portfolio	6

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
BGW	The Bible in a Globalized World	S	Keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rezeption und Auslegung biblischer Texte und Traditionen in unterschiedlichen regionalen und globalen Kontexten; ▪ Beispiele der Rezeption einzelner Bibeltexte in <i>communities</i> weltweit. <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ verschiedene Auslegungskulturen miteinander in Beziehung setzen sowie ▪ diese Auslegungskulturen hermeneutisch reflektieren. 	Keine	Portfolio	6

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt.

Anlage 2: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, wird die Teilnahme folgendermaßen geregelt:

Die Studierenden sind in nachstehender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- **Gruppe 1:**
diejenigen, die als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben und gemäß Modulplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind und sich im gleichen oder in einem höheren Semester befinden, als laut Studienverlaufsplan für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist, wenn sie
 - a. zu spät für eine Anmeldung zur Veranstaltung im ersten Semester zugelassen wurden, oder
 - b. durch Losentscheid mindestens einmal nicht berücksichtigt wurden;
- **Gruppe 2:**
diejenigen, die als Studierende an der Universität Bonn in dem oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, in dem sie gemäß Studienverlaufsplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind, und nicht zu Gruppe 1 gehören;
- **Gruppe 3:**
alle übrigen, die als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Modulplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können;
- **Gruppe 4:**
alle übrigen Studierenden.

Die übrigen Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. Innerhalb der Gruppen – mit Ausnahme der Gruppe 4 – haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die die größte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten für diesen Studiengang oder für einen anderen Studiengang der Universität Bonn, der Module aus diesem Studiengang importiert, nachweisen. Danach entscheidet das Los.

Anlage 3: Studierfähigkeitstest

Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Studierfähigkeit für ausländische Studienbewerber*innen, die nicht durch oder aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind, gem. § 5 Absatz 5 dieser Prüfungsordnung

I. Allgemeine Grundsätze

(1) Der Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Biblical Studies“ setzt die in § 5 Absatz 1 bis 5 dieser Prüfungsordnung aufgeführten Zugangsvoraussetzungen voraus. Ausländische Studienbewerber*innen, die nicht durch oder aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind und keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, müssen gemäß § 5 Absatz 5 dieser Prüfungsordnung ihre studiengangbezogene Studierfähigkeit für den Studiengang „Biblical Studies“ in einer besonderen Prüfung nachweisen.

(2) Die Prüfung zum Nachweis der Studierfähigkeit nach Absatz 1 wird in dieser Anlage geregelt.

(3) Ziel des Verfahrens ist es, festzustellen, ob ein*e Studienbewerber*in über die notwendigen studiengangbezogenen Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Studiums in dem angestrebten Studiengang erwarten lassen.

(4) Die §§ 6 (Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen), 8 (Prüfungsausschuss und Prüfungsamt), 9 (Prüfer*innen und Beisitzer*innen), 29 (Einsichtnahme in die Prüfungsakten) und 30 (Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades) dieser Prüfungsordnung finden entsprechende Anwendung.

II. Antragsberechtigung und –verfahren/Zulassung zur Prüfung

(1) An dem Verfahren zur Feststellung der Studierfähigkeit gemäß Abschnitt I Absatz 3 können ausländische Studienbewerber*innen teilnehmen, die über die übrigen der in § 5 dieser Prüfungsordnung aufgeführten Zugangsvoraussetzungen verfügen bzw. gemäß Absatz 5 Satz 2 voraussichtlich verfügen werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren ist unter Verwendung der durch den Prüfungsausschuss bereitgestellten Antragsvordrucke in deutscher oder englischer Sprache elektronisch zu stellen. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist jeweils der 1. Juli. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der elektronische Eingang bei der Universität Bonn. Der Bewerbungstermin und die Erteilung der Bescheide gemäß Abschnitt VI werden mit der Einschreibungsfrist für den Studienbeginn im Wintersemester koordiniert.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache in elektronischer Form beizufügen:

1. der Nachweis über die formale Qualifikation gemäß § 5 Absatz 1 bis 5 dieser Prüfungsordnung; anstelle der Nachweise gem. § 5 Absatz 1 bis 3 kann auch eine vorläufige Bescheinigung gemäß Absatz 5 Satz 2 vorgelegt werden,
2. ein ausgefüllter Antragsbogen zur Studienplatzbewerbung,
3. ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des bisherigen Bildungsganges; aus der Darstellung soll insbesondere deutlich werden, welche fachlichen/inhaltlichen Bezüge sich zu den Themen und Inhalten des angestrebten Masterstudiengangs „Biblical Studies“ ergeben,
4. eine Arbeitsprobe in englischer oder deutscher Sprache (erlaubt sind auch Auszüge aus Hausarbeiten, der Bachelorarbeit o.ä., Umfang max. 10 Seiten Text inkl. Fußnoten), die eine Beurteilung nach den in Abschnitt IV Absatz 1 genannten Kriterien ermöglicht. Für die Arbeitsprobe gilt außerdem § 19 Absatz 8 dieser Prüfungsordnung.

(4) Über den Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren entscheidet die*der Vorsitzende des gemäß § 8 dieser Prüfungsordnung gebildeten Prüfungsausschusses.

(5) Die Zulassung wird versagt, wenn der Antrag unvollständig ist. Sind die Unterlagen gemäß Absatz 3 Nr. 1 zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verfügbar, so reicht für die Antragstellung eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Hochschule sowie eine Aufstellung der absolvierten Module mit ihrer Bewertung. Der formale Nachweis ist von der*dem Antragsteller*in umgehend nach Erhalt, spätestens bei der Einschreibung, nachzureichen. § 5 Absatz 7 dieser Prüfungsordnung bleibt unberührt.

III. Durchführung des Prüfungsverfahrens

Für die Organisation der Durchführung des Prüfungsverfahrens ist der gemäß § 8 dieser Prüfungsordnung gebildete Prüfungsausschuss zuständig. Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung. Er bestellt ein aus Prüfer*innen gemäß § 9 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung bestehendes Komitee für die Durchführung des Verfahrens; dieses besteht aus einer*einem Vorsitzenden und drei weiteren Lehrenden, die regelmäßig Lehrveranstaltungen im Studiengang „Biblical Studies“ durchführen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.

IV. Prüfungsverfahren

(1) Auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen wird geprüft, welches Ausbildungsniveau in dem gemäß § 5 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung vorausgesetzten Studienfach erreicht wurde. Dabei wird besonders überprüft, ob die*der Bewerber*in in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium im konsekutiven Masterstudiengang „Biblical Studies“ erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen verfügt:

- Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens;
- Fähigkeit zur angemessenen Darstellung und Reflexion von wissenschaftlichen Fragestellungen und Theorien;
- Fähigkeit, einen originalsprachlichen biblischen Text mit den Methoden wissenschaftlicher Exegese zu analysieren und zu interpretieren.

Maßstab für die Bewertung der genannten Kenntnisse und Kompetenzen ist der Stand, der im Studiengang „Evangelische Theologie“ mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magistra Theologiae oder Magister Theologiae an der Universität Bonn am Ende des 7. Fachsemesters erreicht wird. Das vom Prüfungsausschuss bestellte Komitee entscheidet, ob eine Prüfung zur Feststellung der Studierfähigkeit durchgeführt werden muss, um die Qualifikation der Bewerberin*des Bewerbers nach den oben genannten Kriterien einzuordnen.

(2) Bewerber*innen, die das Studium gemäß § 5 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union bzw. eines Staates, der das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Vertrag von Lissabon) ratifiziert hat, abgeschlossen haben, haben damit den Nachweis ihrer Studierfähigkeit erbracht und sind von der Prüfung befreit. § 5 Absatz 1 bis 3 der PO bleiben unberührt.

(3) Lassen die gemäß Abschnitt II. Absatz 3 eingereichten Unterlagen erkennen, dass die*der Bewerber*in das Ausbildungsniveau gemäß Absatz 1 erreicht hat, ist damit der Nachweis der Studierfähigkeit erbracht und die*der Bewerber*in ist von einer gesonderten Prüfung der Studierfähigkeit befreit.

(4) Lassen die gemäß Abschnitt II. Absatz 3 eingereichten Unterlagen nicht erkennen, dass die*der Bewerber*in das Ausbildungsniveau gemäß Absatz 1 erreicht hat, muss die Studierfähigkeit in einer besonderen Prüfung nachgewiesen werden. Hierfür wird die zu prüfende Person aufgefordert, eine schriftliche Prüfungsleistung (Hausarbeit) in englischer oder deutscher Sprache innerhalb einer festgelegten

Frist auf elektronischem Wege nachzureichen. Der Prüfungsausschuss gibt für das jeweilige Bewerbungssemester das Thema der schriftlichen Prüfungsleistung (Hausarbeit) sowie den Umfang vor. § 19 Absatz 8 dieser Prüfungsordnung gilt entsprechend.

(5) § 14 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung gilt entsprechend.

V. Bewertung der eingereichten Unterlagen und der Prüfungsleistung

(1) Für die Bewertung gemäß Abschnitt IV. Absatz 3 werden die gemäß Abschnitt II. Absatz 3 eingereichten Unterlagen auf Anhaltspunkte für die Erfüllung der in Abschnitt IV. Absatz 1 genannten Kriterien untersucht. Die Erfüllung wird für jedes Kriterium gesondert nach Punkten bewertet. Die Höchstpunktzahl beträgt für jedes Kriterium 30 Punkte und insgesamt 90 Punkte. Die Kriterien gelten insgesamt als erfüllt, wenn für jedes Kriterium mindestens 10 Punkte und insgesamt mindestens 45 Punkte erreicht wurden.

(2) Für die Prüfung gemäß Abschnitt IV. Absatz 4 gilt: Die schriftliche Prüfungsleistung (Hausarbeit) wird nach Punkten bewertet. Die Höchstpunktzahl beträgt 100 Punkte. Die Prüfung hat bestanden, wer mindestens 50 Punkte erreicht.

(3) Die schriftliche Prüfungsleistung (Hausarbeit) wird von zwei Prüfer*innen jeweils gesondert nach Punkten bewertet. Die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer*innen.

VI. Bekanntgabe des Ergebnisses und Wiederholung des Prüfungsverfahrens

(1) Der Prüfungsausschuss gibt der*dem Bewerber*in das Ergebnis der Prüfung gemäß Abschnitt V. Absatz 1 und 2 in einem schriftlichen Bescheid bekannt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält die Gründe für die ablehnende Entscheidung.

(2) Bewerber*innen, die das Prüfungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können sich frühestens im Folgejahr erneut dem Prüfungsverfahren zur Feststellung der Studierfähigkeit unterziehen; hierfür ist eine erneute Bewerbung erforderlich. Weitere Wiederholungen sind jeweils frühestens nach einer Frist von drei Jahren möglich.

VII. Studienortwechsler

Bei Studienortwechsler*innen, die bereits in einem Masterstudiengang in Biblical Studies oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren, prüft der Prüfungsausschuss die individuelle Qualifikation einschließlich eines eventuell erfolgten Prüfungsverfahrens. Stellt der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit der Studiengänge und des Prüfungsverfahrens fest, so ist die*der Bewerber*in von der Teilnahme am Prüfungsverfahren an der Universität Bonn befreit.